

**Behörde 8****BUND Leverkusen vom 07.04.2014**

BUND Leverkusen  
Gustav-Heinemann-Straße 11  
51377 Leverkusen

Leverkusen, den 07.04.2014

Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Bauen und Planen  
Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen  
FAX: 0214 / 406 – 6102



**Einwendungen gegen den B-Plan Nr. 183/III „Lichtenburg-Nord“**

610 E.V.V.

Sehr geehrte Damen und Herren.  
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

Hiermit werden form- und fristgerecht nachfolgende Einwendungen gegen den B-Plan „Lichtenburg – Nord“ aufgrund der erneuten Offenlage erhoben:

**1.**

Wesentlicher Grund für die erneute Offenlage des B-Plans „Lichtenburg – Nord“ ist der teilweise Wegfall des Gebiets am „Alten Steinbücheler Weg“ ( „Lichtenburg – Süd“ ) aufgrund eines europarechtlich zu schützenden Steinkauzvorkommens.

Die Rücknahme dieser Flächen allein wird jedoch den Fortbestand des bislang vorhandenen Steinkauzvorkommens dauerhaft nicht sichern können.

Der quantitative Wegfall von Brut und Nahrungsflächen kann **nicht** kompensiert werden.

Die Ansiedlung von lärmintensivem Gewerbe ( Feuerwache ) sowie einer Kindertagesstätte ( 200 Plätze ) mit großzügigem Außengelände sowie einer Wohnbebauung von bis zu circa 40 Wohneinheiten zuzüglich des zu erwartenden Andienungs- und Besuchsverkehrs wird das Habitat- und Brutrevier des Steinkauzes langfristig nachhaltig negativ bis hin zur Aufgabe des Standortes beeinträchtigen.

**1.1**

So weist die Zusammenfassung des Lärmgutachtens eine dauerhafte Lärmpegelüberschreitung aus, die jedoch ausschließlich durch passive Schallschutzmaßnahmen gemindert werden sollen und somit insbesondere für die Avifauna keinerlei positive Lärminderungseffekte zeitigen werden ( vgl. Punkt 7.3.1, Seite 18 des Beschlussentwurfes der Stadt Leverkusen vom 27.12.2013 ).

Davon wird nicht nur der europarechtlich geschützte Steinkauz ( Athene noctua ), sondern auch der streng geschützte und somit planungsrelevante Grünspecht ( Picus viridis ), die



streng geschützte Schleiereule ( Tyto alba ) wie auch die Waldohreule ( Asio otus ) wie auch der besonders geschützte ~~Wald~~<sup>Feld</sup> Sperling ( Passer montanus ) betroffen sein.

#### 1.1.1

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung vom 15.07.2011 Biototypen ausschließlich mit Blick auf die Habitatstrukturen ( des Steinkauzes ) betrachtet wurden.

Eine ( umfassende ) Bestandsaufnahme von Flora und Fauna und somit der Vegetation insgesamt erfolgte jedoch nicht ( vgl. Punkt 2.3, Seite 10, des o.g. Gutachtens ).

Allein die Reviergröße für den Steinkauz beträgt jedoch zwischen 5 und 50 ha ( Info-System des LANUV ) ( vgl. Seite 16 des Artenschutzrechtlichen Gutachtens ).

### 1.2

Neben der Lärmbelästigung als ausdrückliche Minderung der Habitateignung für den Steinkauz ( vgl. Seite 19 des Artenschutzrechtlichen Gutachtens ) wird die permanente Beleuchtung der Feuerwache wie auch der Außenanlage der Kindertagesstätte wie auch der Straßenbeleuchtung des angrenzenden Wohngebietes zu nachhaltigen Störungen der Avifauna führen.

#### 1.2.1

Bedingt durch den extrem zunehmenden PKW und Schwerlastverkehr auf der Straße „Am Steinberg“ wird dieses unausweichlich die größte Gefahr für den Steinkauzbestand als wichtigste anthropogene Todesursache darstellen ( vgl. Seite 19 des Artenschutzrechtlichen Gutachtens ).

#### 1.2.2

Mithin besteht durch die weitere Bebauung „Am Steinberg“ der nachhaltige Verlust der Vernetzungs- und allgemeinen Lebensraumfunktionen für die Avizönose von Gartenstadt und Park auch infolge betriebsbedingter Wirkungen ( vgl. Seite 23 des Artenschutzrechtlichen Gutachtens ).

Weiterhin wird in dem Gutachten unter Seite 23 aufgeführt:

Verlust des Nahrungshabitats des Steinkauzes sowie Verringerung des verfügbaren Areal für die Auswahl von Revier und Brutplatz.

Daraus folgt eine Verringerung der Bruterfolge, ein Ausweichen auf straßennahe Räume zur Nahrungssuche und somit die Gefahr verkehrstoter Tiere bis hin zur vollständigen Aufgabe des bislang genutzten Areal.